

schlag (der für September 1936 geplant gewesenen Brüsseler Revisionskonferenz) sah zu Art. 7 Abs. 3 des Berner Textes vor, daß eine gesetzliche Lizenz nach Art des großbritannischen Urheberrechtsgesetzes die anderen Verbandsländer berechtigen solle, den Werken eines solchen Verbandslandes nur einen entsprechenden, also nicht den vollen Schutz angedeihen zu lassen. Dazu erklärte noch im Frühjahr 1936 die französische Regierung in ihrem Regierungsvorschlag, daß sie in der Hoffnung, daß die Verbandsländer, die eine derartige gesetzliche Lizenz in ihrem Urheberrechtsgesetz vorgesehen hätten, die diesbezüglichen Bestimmungen abändern würden, den Belgisch-Berner Vorschlag für unnütz hielt. Und jetzt?

V.

Das Urheberrecht im Rechtsverkehr.

Wie bereits erwähnt, ist gemäß dem Entwurf das Urheberrecht als solches oder nach seinen Einzelrechten nicht übertragbar. Lediglich die Ausübung ist übertragbar, sei es, daß der Urheber einen anderen autorisiert, von sich aus eine Verwertung des Werkes in einer bestimmten Form vorzunehmen, sei es, daß ein zweiseitiger Vertrag (concession) zwischen Urheber und einem Dritten geschlossen wird, inhaltlich dessen dieser Dritte auf eine bestimmte Zeit das Werk in einer der vom Gesetz hervorgehobenen Weise das Werk verwerten darf. Sowohl die Autorisation wie auch der Konzessionsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, womit aber nicht gegen den Grundsatz verstößt wird, daß die Ausübung des Urheberrechts von der Einhaltung von Formlichkeiten frei ist.

VI.

Der Verlagsvertrag.

Eine besonders ausgiebige Regelung hat der Verlagsvertrag erfahren, wobei sich der Entwurf an frühere Entwürfe, insbesondere den des früheren Unterrichtsministers de Monzie (vgl. Hoffmann in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht VI, 227) anlehnt.

Das Wesen des Verlagsvertrags wird dahin definiert, daß es sich um den Vertrag handelt, inhaltlich dessen der Urheber seines Werkes der Literatur oder Kunst die Verwertung seines Werkes durch Herstellung einer bestimmten Anzahl von Vervielfältigungsstücken und in einer bestimmten Form gestattet; den Verleger trifft hierbei die Verpflichtung, die Vervielfältigungsstücke auf eigene Kosten herzustellen und zu vertreiben (Art. 30), wobei er aber keinen Unterschied macht, ob der Urheber die Herstellungskosten ganz oder teilweise trägt.

Der Verleger erhält zwingenden Rechts lediglich das Recht auf eine Auflage, deren Höhe genau bestimmt sein muß, oder wenn die Zahl der Auflagen nicht beschränkt ist, dann lediglich das Recht auf die Dauer von zehn Jahren. Auch ist der Verlagsvertrag insofern einschränkend auszulegen, als der Verleger lediglich berechtigt wird, das Werk in der im Vertrag festgelegten Art und Weise zu vervielfältigen, während andere Vervielfältigungsmöglichkeiten ihm verwehrt bleiben (Art. 31).

Als Rechte des Urhebers werden vom Entwurf normiert:

a) Das Recht auf Veranstaltung einer Gesamtausgabe neben den Einzelausgaben, wobei nichts darüber gesagt ist, wann der Urheber diese Gesamtausgabe erscheinen lassen darf (Art. 34).

b) Das Recht auf Zahlung eines Honorars, welches wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrags wird, bei dessen Fehlen der Verlagsvertrag nichtig ist (Art. 35).

c) Das Recht auf Rückgabe des Manuskriptes nach Fertigstellung der Vervielfältigungsstücke (Art. 36 Abs. 4).

Dagegen sieht der Entwurf folgende Verpflichtungen des Verlegers vor:

a) Die Verpflichtung, die Auflage der Vervielfältigungsstücke herzustellen und gemäß dem Brauche des Verlagsbuchhandels für ihre Verbreitung zu sorgen (Art. 37 Abs. 1).

b) Auf Verlangen des Urhebers hat der Verleger diesem die Möglichkeit zu geben, die Vervielfältigungsstücke seines Werkes zu zeichnen oder zu numerieren (Art. 39).

c) Der Verleger hat mit dem Urheber abzurechnen, und zwar bei anteilmäßig bemessenem Honorar des Urhebers mindestens einmal jährlich (Art. 40).

d) Der Verleger hat auf Verlangen des Urhebers die Abrechnung zu belegen (Art. 41).

Lediglich eine einzige Vorschrift, die dem Schutz des Verlegers dient, ist dem deutschen Gesetz unbekannt. Zeigt sich, daß das Werk schlecht oder überhaupt nicht mehr verkäuflich ist, so kann (Art. 38) der Verleger vom Urheber fordern, daß er den unverkäuflichen Rest ganz oder teilweise zurücknehme und zwar zu einem Preise, der höchstens die Hälfte des Ladenpreises beträgt. Erfolgt dieser Rücklauf durch den Urheber nicht innerhalb gewisser, vom Gesetz gesetzter Fristen, so kann der Verlag entweder die Restauflage versteigern oder einstampfen lassen, womit der Verlagsvertrag sein Ende erreicht.

Die für den Verlagsvertrag vorgesehenen Bestimmungen des Entwurfs, die durchweg zwingenden Rechts sind, also von den Parteien nicht abgeändert werden können, gelten sowohl für den Buch- als auch für den Musikverleger, aber auch für den Kunstverlag und für den Schallplattenhersteller und Filmproduzenten. Die für die einzelnen Sparten noch zu erlassenden Sonderbestimmungen sollen innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Entwurf zum Gesetz erhoben und in Kraft getreten ist, von den Berufsständen der Urheber und Verleger festgelegt werden.

Zwar gelten diese Bestimmungen über den Verlagsvertrag nicht für solche Verlagsverträge, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen waren (Art. 54 Abs. 1), aber diese Verlagsverträge können von dem Urheber drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gekündigt werden, wobei offen bleibt, ob dem Verleger für den Verlust seines Verlagsrechts irgendeine Entschädigung zu zahlen ist, oder ob es sich, wie von den französischen Verlagen ausgeführt wird, tatsächlich um Enteignung ohne Entschädigung handelt.

*

Bereits dieser kurze Überblick über die wichtigeren Bestimmungen des französischen Regierungsentwurfs zeigt, wie stark seine Grundhaltung mit dem im Widerspruch steht, was bisher in Frankreich als Norm des Urheberrechts galt; aber auch die Abweichungen von den Urheberrechtsgesetzen der Staaten der Berner Übereinkunft sind außerordentlich bedeutsam. Eins ist sicher: gegenüber dem bisherigen Zustand der französischen urheberrechtlichen Gesetzgebung, gegenüber ihrer Zersplitterung in einer Fülle von Gesetzen und Verordnungen stellt die Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften in einem organischen Gesetz einen bedeutenden Fortschritt dar, wenn auch die gesetzgeberische Erfassung der Tatbestände nicht durchweg glücklich ist.

Viel schwerer wiegen aber die Bedenken. Der Entwurf hat sich bemüht, sich von der Grundhaltung der bisherigen französischen urheberrechtlichen Erkenntnis freizumachen. Er versagt dem Urheber ein unumschränktes geistiges Eigentum, und er gedenkt bei der Normierung des Rechts des Urhebers auch der Interessen der Allgemeinheit. Aber der Entwurf schlägt bei diesem Bestreben, nimmere auch die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen, ins Gegenteil um. In den Händen des Verfassers des Erlasses hat sich der Begriff des Urheberrechts völlig gewandelt, aus einer unumschränkten Verfügungsgewalt über ein immaterielles Gut ist ein mit Konkurs- und Beschlagnahmeprivilegien ausgestatteter Zahlungsanspruch geworden, hinter dem zwar zu Lebzeiten des Urhebers und für zehn Jahre nach seinem Tode ein ausschließliches Verfügungs- und Untersagungsrecht bezüglich seines Werkes steht, während der Zahlungsanspruch nach Ablauf dieser Frist einer solchen Grundlage entbehrt. Von dem »droit d'auteur, dont le fondement se trouve dans le droit naturel et des gens, mais dont l'exploitation est réglementée par le droit civil« findet sich nichts mehr. Der Urheber ist tot, es lebe der privilegierte Angestellte!

Mit dem Verschwinden einer wirklichen Urheberrechtsschutzfrist aber wird denen, die sich mit einer auf Dauer berechneten Verwertung von Urheberrechtsgut befassen, die Grundlage ihres Wirkens entzogen. Das gilt nicht nur für den Verleger, sondern auch für die Urhebergesellschaften, die Schallplattenhersteller. Namentlich für den Verleger aber dürften sich die Bestimmungen des Entwurfs, sollten sie Gesetz werden, verhängnisvoll auswirken. Eine Vorschrift, die es unmöglich macht, einem Verleger auf nicht länger als zehn Jahre ein Verlagsrecht einzuräumen, muß sich zu einer Vernichtung des Verlagsgewerbes auswirken. Denn wie sollte ein Buch- oder gar ein Musikverleger dann das Risiko auf sich nehmen, ein